

Förderverein der Gesamtschule Kürten e.V.



Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.06.1990
Geändert auf der Mitgliederversammlung 02.11.2006 und 26.01.2017
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.02.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Kürten e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach unter der Nr. 1798 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Kürten.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. §53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Gesamtschule Kürten (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule
(z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - e) Außendarstellung der Schule
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - j) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - k) Gestaltung des Außengeländes
 - l) Beschaffung von Spielgeräten
 - m) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - n) Unterstützung von Projekten der Gesamtschule Kürten in Entwicklungsländern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Einzelmitglied kann jeder werden, der am Zweck des Vereins interessiert ist und den durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag entrichtet.
2. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, und Firmen, Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag leisten, können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft der vorgenannten Mitglieder wird erworben durch formfreie Beitrittserklärungen.
5. Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn es mit der Zahlung des Beitrages 15 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht der Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Vorstand besteht aus:
 1. zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
 2. der Kassenführerin/dem Kassenführer
 3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder einer zusammen mit dem KassenführerIn bzw. SchriftführerIn.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet im Einzelnen die sich aus der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Eine Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder sich an der Abstimmung beteiligen.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
2. Der Schriftführer hat über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein vom Vorstand gegenzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen.
3. Der Kassenführer führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte. Ihm obliegt die Anfertigung des Kassenberichtes.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat kann aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bestehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt. Die Einladung hat durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, per Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kürten zu erfolgen. Ersatzweise oder auch zusätzlich wird die Einladung über verfügbare E-Mailverteiler sowie Aushang in der Schule veröffentlicht. Gebot ist immer das Erreichen möglichst vieler Mitglieder. Die Beantragung von Tagesordnungspunkten durch die Mitglieder ist bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung möglich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder mit schriftlichem Antrag dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Antrag der Mitglieder ist hierzu an den Vorstand zu richten. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat:

1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten
2. aus Ihren Reihen 2 KassenprüferInnen auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen
3. den Jahresbericht und die Rechnungslage entgegenzunehmen
4. die Höhe des Vereinsbeitrages zu beschließen.

Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben. Zu Ziffer 1 und 3 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, zu Ziffer 4 die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder haben je 1 Stimme.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand muss dieser die beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Loher Straße 7, Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtägige Zwecke zu verwenden hat. Es wird empfohlen, das Vermögen für Zwecke an Schulen der Gemeinde Kürten zu verwenden. Sofern die Gesamtschule über die Auflösung hinaus besteht, sollte diese bevorzugt werden.

Kürten, 12.02.2019

Fassung vom 12.02.2019 / Anschrift: Olpener Str. 4, 51515 Kürten